

Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5a
24113 Kiel

Anzeige nach § 14 Sprengstoffgesetz für den Vertrieb pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerk) der Kategorie 1 und/ oder 2

1. Firma

Firma:	Zweigniederlassung/ Zweigstelle:
--------	----------------------------------

2. Beauftragung

Mit der Vertretung der Firma wurde beauftragt:
Mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle wurde beauftragt:

3. Verantwortliche Personen

Weitere verantwortliche Personen, die für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen eingesetzt werden:

Ort, Datum

Unterschrift

Stand 08/2018

Seite 1 von 2

Wichtige Hinweise:

- 1.** Unter Nr. 2 ist der Inhaber bzw. die mit der Leitung der Verkaufseinrichtung beauftragte Person einzutragen. Beispielsweise erfüllen Verkäuferinnen bzw. Verkäufer diese Voraussetzung nicht. Als Leiter gilt, wer über die erforderlichen Leitungsbefugnisse verfügt. Diese Personen müssen nicht ständig in der Verkaufseinrichtung anwesend sein.
- 2.** Unter Nr. 3 sind die weiteren mit der Beaufsichtigung des Pyrotechnik-Verkaufs eingesetzten verantwortlichen Personen einzutragen. Diese Personen müssen unterwiesen sein, und Ihnen müssen die zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen Befugnisse eingeräumt werden. Während des Feuerwerksverkaufs muss, sofern die unter 1. genannte Person nicht anwesend ist, mindestens eine dieser Personen anwesend sein. Ein schriftlicher Nachweis der Unterweisungen dieser Personen muss in der Verkaufsstelle vorhanden sein.
- 3.** Beachten Sie bitte, dass für die Lagerung von explosionsgefährlichen Stoffen eine Lagergenehmigung nach § 17 SprengG erforderlich ist, wenn die zulässigen Mengengrenzen der Kleinmengenregelung überschritten werden!
- 4.** Vergessen Sie bitte nicht, sofern noch nicht geschehen, den Vertrieb pyrotechnischer Gegenstände bei Ihrem zuständigen Gewerbeamt anzumelden (Gewerbean-/ummeldung). Der Vertrieb von pyrotechnischen Gegenständen ist nur innerhalb von geschlossenen Verkaufsstellen zulässig.
- 5.** Weitere Anzeigen sind nur erforderlich bei: - Änderung der betrieblichen Daten (Nr. 1 der Anzeige) - Wechsel des Inhabers/Änderung bezüglich der mit der Leitung beauftragten Person (Nr. 2 der Anzeige) sowie weiterer verantwortlicher Personen (Nr. 3 der Anzeige) - Einstellung des Vertriebs von Feuerwerksartikeln